

Dienstnachrichten des Groß. Kreisamts Gießen.
 Dem Herrn für die Wiederherstellung der St. Lorenz-Kirche
 einer Obligation von 125 000 Mark a. 3. März VIII. 1914.
 und der Betrieb von 5000 Losen im Großherzogtum vom
 bezüglichen Amtmann des Innern geschaltet werden.
 Das Provinzialamt Darmstadt hat beschlossen, die in den
 (Wochenzeitung) „Waldenburger“ und „Waldenburger“
 Losen zu veröffentlichen. Ueber die Anforderungen, welche an die
 Bewerberinnen der Naturalien gestellt werden, sowie über die Kaufbe-
 dingungen geben unsere Verordnungsblätter Auskunft, welche
 auf Wunsch überreicht werden können.

Nachrichten

über den Eintritt in Unteroffiziersvorkursen.

1. Die Unteroffiziersvorkursen haben die Bestimmung, junge
 Leute für den Unteroffiziersdienst vorzubereiten. Der mit
 tätiger Teilnahme sollen sie dort ihre Schulkenntnisse so weit er-
 möglichen, wie dies für den militärischen Beruf und für ihre spätere
 Verwendung im Heere von Nutzen sein kann. — Daneben
 wird der für die Einweisung in die Unteroffiziersvorkurse
 unternommenen Ausbildung und Auszubildung besondere Auf-
 merksamkeit zugewendet.

2. Wer in eine Unteroffiziersvorkurs aufzunehmen zu werden
 wünscht, hat sich bei dem Kreisamtsamt 14½ Jahre alt zu sein
 und bei dem Kreisamtsamt 14½ Jahre alt zu sein.
 Er muß mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von
 körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen
 Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der
 Antikontinente besitzen.

3. Der Eintritt in eine Unteroffiziersvorkurs kann nur dann er-
 folgen, wenn sich der Bewerber zuvor schriftlich verpflichtet, nach
 erfolgter Überweisung aus der Unteroffiziersvorkurs an einen
 Truppenteil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.

4. Die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die
 körperliche Untersuchung müssen ausgefallen, so wird zunächst die Ver-
 pflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive
 Dienstzeit (siehe 4) aufgenommen.

5. Eine Einstellung findet im Oktober nur bei den Unteroffizier-
 vorkursen im Regler und Marinekorps, im April nur bei den Unter-
 offiziersvorkursen in Göttingen statt.

6. Der Aufenthalt in der Unteroffiziersvorkurs dauert im allge-
 meinen drei Jahre. Bei besonderer geistiger und körperlicher Ge-
 fähigung und tadelloser Führung können indes Unteroffiziersvorkurs
 bereits nach 2 Jahren in die Wehr überreten. Die jungen Leute
 erhalten gründliche militärische Ausbildung und Unterricht, der sie
 besonders befähigt — die Erfüllung der erforderlichen Bedingun-
 gen vorausgesetzt — bevorzugter Stellen des Unteroffiziers- und
 Beamtenstandes zu erlangen.

7. Die Unteroffiziersvorkurs gehören zu den Militärpersonen des
 Friedensstandes, liegen daher wie jeder andere Soldat unter den
 militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu
 leisten.

8. Die Unteroffiziersvorkurs haben bei Veranstaltungen gleich wie
 die Kavalleristen Anbruch auf Zählung.

9. Unteroffiziersvorkurs, die sich durch mangelhafte Führung
 als untauglich erweisen, werden aus dem Unteroffiziersvorkurs ent-
 lassen oder zur Ableistung des Wehres der gesetzlichen aktiven Dienst-
 zeit zu einem Truppenteil bestraft.

9. Die Einberufungen müssen für die Reise zu der Unteroffizier-
 vorkurs ausreichen mit Schutzhose, Kleidung, Wäsche und mit
 zwei Paar Versteifen sein.

Nachrichten

über die Einweisung in Unteroffiziersvorkursen.

1. Die Unteroffiziersvorkurs haben die Bestimmung, junge Leute,
 die das wehrpflichtige Alter erreicht haben, und die sich dem militä-
 rischen Stande widmen wollen, vorzubereiten zu Unteroffiziersvorkurs
 bilden.

2. Wer in eine Unteroffiziersvorkurs aufgenommen zu werden
 wünscht, hat sich bei dem Kreisamtsamt 14½ Jahre alt zu sein
 und bei dem Kreisamtsamt 14½ Jahre alt zu sein.
 Er muß mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von
 körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen
 Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der
 Antikontinente besitzen.

3. Der Eintritt in eine Unteroffiziersvorkurs kann nur dann er-
 folgen, wenn sich der Bewerber zuvor schriftlich verpflichtet, nach
 erfolgter Überweisung aus der Unteroffiziersvorkurs an einen
 Truppenteil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.

4. Die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die
 körperliche Untersuchung müssen ausgefallen, so wird zunächst die Ver-
 pflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive
 Dienstzeit (siehe 4) aufgenommen.

5. Eine Einstellung findet im Oktober nur bei den Unteroffizier-
 vorkursen im Regler und Marinekorps, im April nur bei den Unter-
 offiziersvorkursen in Göttingen statt.

6. Der Aufenthalt in der Unteroffiziersvorkurs dauert im allge-
 meinen drei Jahre. Bei besonderer geistiger und körperlicher Ge-
 fähigung und tadelloser Führung können indes Unteroffiziersvorkurs
 bereits nach 2 Jahren in die Wehr überreten. Die jungen Leute
 erhalten gründliche militärische Ausbildung und Unterricht, der sie
 besonders befähigt — die Erfüllung der erforderlichen Bedingun-
 gen vorausgesetzt — bevorzugter Stellen des Unteroffiziers- und
 Beamtenstandes zu erlangen.

7. Die Unteroffiziersvorkurs gehören zu den Militärpersonen des
 Friedensstandes, liegen daher wie jeder andere Soldat unter den
 militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu
 leisten.

8. Die Unteroffiziersvorkurs haben bei Veranstaltungen gleich wie
 die Kavalleristen Anbruch auf Zählung.

9. Unteroffiziersvorkurs, die sich durch mangelhafte Führung
 als untauglich erweisen, werden aus dem Unteroffiziersvorkurs ent-
 lassen oder zur Ableistung des Wehres der gesetzlichen aktiven Dienst-
 zeit zu einem Truppenteil bestraft.

Bekanntmachung.
 In der Zeit vom 28. Juni bis einschließlich 12. August 1914
 liegt vorzugsweise während der üblichen Dienststunden auf Groß-
 hauptamtliche Überfahrt
 Das topographische Güterverzeichnis nebst alphabetischem
 Namensverzeichnis
 zur Einsicht der Beteiligten offen.
 Einwendungen hiergegen sind bei Abgabe des Aufschusses
 während der Dienststunden bei Groß- hauptamtliche Überfahrt
 schriftlich und mit Urkunden versehen einzubringen.
 Preiberg, den 4. Juli 1914.
 Der Großherzogliche Selbstverwaltungs-Kommissionar:
 Dr. J. J. J. J. J.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 21. Juni bis einschließlich 3. August 1914
 liegt vorzugsweise während der üblichen Dienststunden auf Groß-
 hauptamtliche Überfahrt
 Das Protokoll über Regulierung des Festschusses mit Kosten-
 anschlag und Kommissionsbericht vom 26. Mai 1914.
 sowie eine Abschrift des Gemeinderatsbeschlusses vom
 8. Juni 1914.
 zur Einsicht der Beteiligten offen.
 Einwendungen hiergegen sind bei Abgabe des Aufschusses
 während der Dienststunden bei Groß- hauptamtliche Überfahrt
 schriftlich einzubringen und zu begründen.
 Preiberg, den 27. Juni 1914.
 Der Großherzogliche Selbstverwaltungs-Kommissionar:
 Dr. J. J. J. J. J.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1914
 wird für den Kreisamtsamt 14½ Jahre alt zu sein.
 1. Der Markt darf besichtigt werden mit unversicherten Viehen,
 Rindern, Schafen, Schweinen und Hühnern aus dem Großherzogtum
 und den preussischen Provinzen Pommern, Mecklenburg und Ver-
 linden. Die Besichtigung des Marktes mit Rindern aus einem der
 zuletzt genannten Kreise ist verboten, wenn vor dem Marktag in
 einem Orte des betreffenden Kreises Maul- und Klauenpest
 festgestellt wird.
 2. Für alles auf dem Markt gebrachte Vieh, also auch für Pferde
 und Fohlen, muß ein vorläufiges Viehpassierschein (vergl.
 § 17 der Bundesratsvorschriften zum Reichsgesetz vom
 7. Dezember 1911) mitgeführt und den Viehbesitzern vorzulegen
 werden. Ohne Viehpassierschein wird kein Stück Vieh zum Markt
 zugelassen.
 3. Der Zutritt der Schweine hat in Wagen von der Schiller-
 straße aus zu erfolgen. Vor dem Zutritt auf dem Markt müssen
 die Schweine dem barmhertigen Veterinärarzt zur Untersuchung vor-
 geführt werden.
 4. Der Zutritt der Riegen hat gleichfalls von der Schiller-
 straße aus zu erfolgen.
 5. Der Zutritt der Pferde und Rinder hat von dem alten
 Mainzer Hof aus zu erfolgen.
 6. Der Zutritt der Pferde beginnt um 7 Uhr und dauert bis
 7½ Uhr, die anderen Tiere sind in der Zeit von 7½ Uhr bis 9
 Uhr aufzuführen.
 7. Den Anordnungen der den Markt überwachenden Beamten
 Bedienung und des Polizeipersonals ist Folge zu leisten.
 Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden
 nach den bestehenden Bestimmungen bestraft.
 Gießen, den 9. Juli 1914.
 Großherzoglicher Kreisamtsamt:
 J. J. J. J. J.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1914
 wird für den Kreisamtsamt 14½ Jahre alt zu sein.
 1. Der Markt darf besichtigt werden mit unversicherten Viehen,
 Rindern, Schafen, Schweinen und Hühnern aus dem Großherzogtum
 und den preussischen Provinzen Pommern, Mecklenburg und Ver-
 linden. Die Besichtigung des Marktes mit Rindern aus einem der
 zuletzt genannten Kreise ist verboten, wenn vor dem Marktag in
 einem Orte des betreffenden Kreises Maul- und Klauenpest
 festgestellt wird.
 2. Für alles auf dem Markt gebrachte Vieh, also auch für Pferde
 und Fohlen, muß ein vorläufiges Viehpassierschein (vergl.
 § 17 der Bundesratsvorschriften zum Reichsgesetz vom
 7. Dezember 1911) mitgeführt und den Viehbesitzern vorzulegen
 werden. Ohne Viehpassierschein wird kein Stück Vieh zum Markt
 zugelassen.
 3. Der Zutritt der Schweine hat in Wagen von der Schiller-
 straße aus zu erfolgen. Vor dem Zutritt auf dem Markt müssen
 die Schweine dem barmhertigen Veterinärarzt zur Untersuchung vor-
 geführt werden.
 4. Der Zutritt der Riegen hat gleichfalls von der Schiller-
 straße aus zu erfolgen.
 5. Der Zutritt der Pferde und Rinder hat von dem alten
 Mainzer Hof aus zu erfolgen.
 6. Der Zutritt der Pferde beginnt um 7 Uhr und dauert bis
 7½ Uhr, die anderen Tiere sind in der Zeit von 7½ Uhr bis 9
 Uhr aufzuführen.
 7. Den Anordnungen der den Markt überwachenden Beamten
 Bedienung und des Polizeipersonals ist Folge zu leisten.
 Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden
 nach den bestehenden Bestimmungen bestraft.
 Gießen, den 9. Juli 1914.
 Großherzoglicher Kreisamtsamt:
 J. J. J. J. J.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1914
 wird für den Kreisamtsamt 14½ Jahre alt zu sein.
 1. Der Markt darf besichtigt werden mit unversicherten Viehen,
 Rindern, Schafen, Schweinen und Hühnern aus dem Großherzogtum
 und den preussischen Provinzen Pommern, Mecklenburg und Ver-
 linden. Die Besichtigung des Marktes mit Rindern aus einem der
 zuletzt genannten Kreise ist verboten, wenn vor dem Marktag in
 einem Orte des betreffenden Kreises Maul- und Klauenpest
 festgestellt wird.
 2. Für alles auf dem Markt gebrachte Vieh, also auch für Pferde
 und Fohlen, muß ein vorläufiges Viehpassierschein (vergl.
 § 17 der Bundesratsvorschriften zum Reichsgesetz vom
 7. Dezember 1911) mitgeführt und den Viehbesitzern vorzulegen
 werden. Ohne Viehpassierschein wird kein Stück Vieh zum Markt
 zugelassen.
 3. Der Zutritt der Schweine hat in Wagen von der Schiller-
 straße aus zu erfolgen. Vor dem Zutritt auf dem Markt müssen
 die Schweine dem barmhertigen Veterinärarzt zur Untersuchung vor-
 geführt werden.
 4. Der Zutritt der Riegen hat gleichfalls von der Schiller-
 straße aus zu erfolgen.
 5. Der Zutritt der Pferde und Rinder hat von dem alten
 Mainzer Hof aus zu erfolgen.
 6. Der Zutritt der Pferde beginnt um 7 Uhr und dauert bis
 7½ Uhr, die anderen Tiere sind in der Zeit von 7½ Uhr bis 9
 Uhr aufzuführen.
 7. Den Anordnungen der den Markt überwachenden Beamten
 Bedienung und des Polizeipersonals ist Folge zu leisten.
 Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden
 nach den bestehenden Bestimmungen bestraft.
 Gießen, den 9. Juli 1914.
 Großherzoglicher Kreisamtsamt:
 J. J. J. J. J.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Zeit	Temperatur	Wind	Wolken	Barometer	Luftfeuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Windrichtung	Windstärke	Windrichtung	Windstärke
16. 9. 1914	7,8	21,5	10,3	54	W	4	9	Sonnenklar	10	Sonnenklar	10
16. 9. 1914	7,8	15,9	12,2	90	SW	2	10	Sonnenklar	10	Sonnenklar	10
17. 9. 1914	7,8	16,0	11,8	87	W	2	9	Sonnenklar	10	Sonnenklar	10

Die höchste Temperatur am 15., 16. Juli 1914 = + 21,9
 Die niedrigste „ „ „ „ „ „ „ „ = + 15,4
 Niederschlag 2,6 mm.

Wochenli. Ueberblick der Todesfälle L. d. Stadt Gießen.
 27. Woche. Vom 28. Juni bis 4. Juli 1914.
 Einwohnervorgabe: angenommen zu 32 900 (inkl. 1600 Mann Militär).
 Sterblichkeitsziffer: 26,86‰
 nach Abzug von 6 Ostseebornen: 14,22‰
 Es starben an: Zusammen: Erwachsene: im Kindesalter

Erkrankung	Erwachsene	Kindesalter
Wundstichverletzungen	1	1
Wundstichverletzungen	4 (1)	4 (1)
Wundstichverletzungen	1 (1)	1 (1)
Wundstichverletzungen	1	1
Wundstichverletzungen	3 (3)	3 (3)
Wundstichverletzungen	3	3
Wundstichverletzungen	2 (1)	1 (1)
Wundstichverletzungen	2 (2)	2 (2)

Summa: 17 (8) 15 (6)
 9 m. Die in Klammern gefassten Ziffern geben an, wie viel
 der Todesfälle in der betreffenden Krankheitsart auf von auswärtig
 nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Markte.

(In einem Teil der Kaufpreise niedriger.)
 In Frankfurt a. M. Viehmarkt am 11. Juli 1914.
 Rindvieh: 100, Schafe 61, Kälber 2, Kühe und Färsen 79.
 Zensung: geht zurück, bei Schweinen Ueberstand.
 Preis für 100 Pfund.
 Lebend. Schlachtkörper

Ware	Preis
Feinste Mastfärsen	54-56
Feinste Mast- und beste Saugfärsen	50-53
Geringere Mast- und gute Saugfärsen	44-48
Geringere Saugfärsen	40-43
Stallmästliche	41-00
Stallmästliche und jüngere Mastfärsen	34-00
Stallmästliche, gut genährte junge Schafe	45,00-47,50
Stallmästliche, Schafweide von 80-100 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 80 kg	45,00-48,00
Stallmästliche, Schafweide unter 100-120 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 130-150 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 150-170 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 170-190 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 190-210 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 210-230 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 230-250 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 250-270 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 270-290 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 290-310 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 310-330 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 330-350 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 350-370 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 370-390 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 390-410 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 410-430 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 430-450 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 450-470 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 470-490 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 490-510 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 510-530 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 530-550 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 550-570 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 570-590 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 590-610 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 610-630 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 630-650 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 650-670 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 670-690 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 690-710 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 710-730 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 730-750 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 750-770 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 770-790 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 790-810 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 810-830 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 830-850 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 850-870 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 870-890 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 890-910 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 910-930 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 930-950 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 950-970 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 970-990 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 990-1010 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1010-1030 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1030-1050 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1050-1070 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1070-1090 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1090-1110 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1110-1130 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1130-1150 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1150-1170 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1170-1190 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1190-1210 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1210-1230 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1230-1250 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1250-1270 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1270-1290 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1290-1310 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1310-1330 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1330-1350 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1350-1370 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1370-1390 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1390-1410 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1410-1430 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1430-1450 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1450-1470 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1470-1490 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1490-1510 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1510-1530 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1530-1550 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1550-1570 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1570-1590 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1590-1610 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1610-1630 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1630-1650 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1650-1670 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1670-1690 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1690-1710 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1710-1730 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1730-1750 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1750-1770 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1770-1790 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1790-1810 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1810-1830 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1830-1850 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1850-1870 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1870-1890 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1890-1910 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1910-1930 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1930-1950 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1950-1970 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1970-1990 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 1990-2010 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 2010-2030 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 2030-2050 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 2050-2070 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 2070-2090 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 2090-2110 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 2110-2130 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 2130-2150 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 2150-2170 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 2170-2190 kg	45,00-47,00
Stallmästliche, Schafweide unter 219	